

1954	Ausgegeben zu Bonn am 8. März 1954	Nr. 4
Tag	Inhalt:	Seite
5. 3. 54	Verordnung über die Steuerbefreiung von Umsätzen der Vorratslager in Berlin (West)	29
4. 3. 54	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften	31
27. 2. 54	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	33
2. 3. 54	Sechste Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz.....	34
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	36

In Teil II Nr. 2, ausgegeben am 27. Februar 1954, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über die Grundsätze für die Bezeichnung der deutschen Küstengewässer. — Gesetz über das Meistbegünstigungsabkommen vom 31. Oktober 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik El Salvador. — Gesetz über den Handelsvertrag vom 18. April 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Uruguay. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen den Rheinuferstaaten und Belgien vom 16. Mai 1952 über die zoll- und abgabenrechtliche Behandlung des Gasöls, das als Schiffsbedarf in der Rheinschiffahrt verwendet wird. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-chilenischen Briefwechsels vom 6. September 1952 betreffend die zollfreie Einfuhr von 50 000 t Chilesalpeter in der Zeit vom 1. Juli 1952 bis 30. Juni 1953. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zollvertrages vom 20. März 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Handelsabkommens vom 7. Oktober 1951 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Irak.

Verordnung über die Steuerbefreiung von Umsätzen der Vorratslager in Berlin (West).

Vom 5. März 1954.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) in der Fassung des Gesetzes vom 15. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 117) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Umsatzsteuerfrei sind die Lieferungen eingelagerter Gegenstände aus Vorratslagern, die von dem Senat von Berlin oder in seinem Auftrag in Berlin (West) angelegt worden sind (Vorratslager), wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. Der Inhaber des Vorratslagers muß den Gegenstand erworben haben.
2. Der Inhaber des Vorratslagers muß den Gegenstand im Großhandel (§ 11 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) geliefert haben, und zwar
 - a) an den Inhaber eines anderen Vorratslagers zur weiteren Lagerhaltung oder
 - b) an einen Unternehmer derselben Produktions- oder Handelsstufe, aus der er den Gegenstand erworben hat, oder
 - c) an einen Unternehmer, der einen solchen Gegenstand, wäre das Vorratslager nicht eingeschaltet, üblicherweise von Unternehmern derselben Produktions- oder

Handelsstufe erwerben würde, von der der Lagerinhaber ihn bezogen hat.

3. Das Vorliegen der Voraussetzung der Nummer 2 Buchstaben a, b oder c muß ungeachtet der Nachprüfung durch die Finanzämter vom Senator für Wirtschaft und Ernährung in Berlin auf der Rechnung und der beim Lagerinhaber verbleibenden Rechnungsdurchschrift bescheinigt sein.
4. Der Inhaber des Vorratslagers darf den Gegenstand weder bearbeitet noch verarbeitet haben (§ 12 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz).
5. Die Voraussetzungen der Nummern 1 bis 4 müssen buchmäßig nachgewiesen sein (§ 14 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz).
6. Unterhält der Inhaber das Vorratslager im Rahmen eines sonstigen Unternehmens, so muß er über den Erwerb, die Lagerhaltung und die Weiterlieferung der Gegenstände seines Vorratslagers getrennt Bücher führen.

(2) Eine Umsatzsteuerbefreiung der Umsätze nach Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes oder des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) bleibt unberührt.

§ 2

Umsatzsteuerfrei sind die Lieferungen der Abnehmer von Gegenständen aus einem Vorratslager, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. Der Unternehmer (Abnehmer) muß den Gegenstand von dem Inhaber des Vorratslagers erworben haben und der gleichen Produktions- oder Handelsstufe angehören, aus der der Inhaber des Vorratslagers den Gegenstand bezogen hat.
2. Das Vorliegen der Voraussetzungen der Nummer 1 muß vom Senator für Wirtschaft und Ernährung in Berlin auf der vom Lagerinhaber erteilten Rechnung bescheinigt sein (§ 1 Abs. 1 Nr. 3).
3. Der Unternehmer (Abnehmer) muß den Gegenstand im Großhandel (§ 11 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) geliefert haben.
4. Der Unternehmer (Abnehmer) darf den Gegenstand nach dem Erwerb aus dem Vorratslager nicht bearbeitet oder verarbeitet haben (§ 12 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz).
5. Die Voraussetzungen der Nummern 1 bis 4 müssen buchmäßig nachgewiesen sein (§ 14 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz).

§ 3

Umsatzsteuerfrei sind die Lieferungen der Abnehmer von Gegenständen aus einem Vorratslager, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. Der Gegenstand muß in der Freiliste 2 (Anlage 1 zu § 21 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) stehen.
2. Der Unternehmer (Abnehmer) muß den Gegenstand von dem Inhaber des Vorratslagers erworben haben. Der Lagerinhaber darf den Gegenstand nur im Ausland (§ 1 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) oder in einem Seehafenplatz (§ 20 Abs. 4 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) geliefert erhalten und ihn weder in einer durch § 22 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz begünstigten Weise noch sonst (§ 12 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) bearbeitet haben.

Bonn, den 5. März 1954.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

3. Das Vorliegen der Voraussetzung der Nummer 2 Satz 1 muß vom Senator für Wirtschaft und Ernährung in Berlin auf der vom Lagerinhaber erteilten Rechnung bescheinigt sein (§ 1 Abs. 1 Nr. 3); das Vorliegen der übrigen Voraussetzungen der Nummer 2 muß der Inhaber des Vorratslagers auf der Rechnung bestätigt haben.
4. Der Unternehmer (Abnehmer) muß den Gegenstand im Großhandel (§ 11 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) geliefert haben.
5. Der Unternehmer (Abnehmer) darf den Gegenstand nach dem Erwerb aus dem Vorratslager nicht bearbeitet oder verarbeitet haben (§ 12 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz). Die besonders zugelassenen Bearbeitungen (§ 22 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) schließen die Steuerbefreiung nicht aus.
6. Die Voraussetzungen der Nummern 1 bis 5 müssen buchmäßig nachgewiesen sein (§ 14 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz).

§ 4

Erhält der Inhaber eines Vorratslagers nach dem Vertrage, den der Senat von Berlin mit ihm abgeschlossen hat, die Kosten der Lagerhaltung ersetzt, so kann er vom Entgelt für steuerpflichtige Umsätze die Beträge absetzen, die er an andere Unternehmer für die Einlagerung, die Versicherung und den Umschlag der eingelagerten Gegenstände entrichtet hat.

§ 5

Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 sind auf Leistungen anzuwenden, die nach dem 31. Juli 1952 bewirkt worden sind.

§ 6

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) vom 15. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 117) gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften.**

Vom 4. März 1954.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 und des § 23 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 9. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 377) wird von der Bundesregierung und auf Grund des § 11 Abs. 2 dieses Gesetzes vom Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Bundesprüfstelle wird am Sitz der Bundesregierung errichtet.

§ 2

Antragsberechtigt nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes sind die obersten Jugendbehörden der Länder und der Bundesminister des Innern.

§ 3

(1) Dem Antrag auf Aufnahme einer Schrift in die Liste sollen wenigstens drei Stücke der Schrift oder der Abbildung (§ 1 Abs. 1 und 3 des Gesetzes) sowie fünf Abschriften des Antrags beigefügt werden. Der Antrag ist zu begründen.

(2) Werden wegen derselben Schrift mehrere Anträge gestellt, so ist über sämtliche Anträge in einem einheitlichen Verfahren zu verhandeln und zu entscheiden.

§ 4

(1) Nach Eingang des Antrags bestimmt der Vorsitzende den Verhandlungstermin.

(2) Von dem Verhandlungstermin sind die Beteiligten durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein zu benachrichtigen, sofern sie ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche Niederlassung im Inland haben. Die Terminsnachricht muß mindestens zwei Wochen vor der Verhandlung dem Empfänger zugehen. Gleichzeitig sind den Beteiligten die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Mitglieder der Prüfstelle und deren Vertreter namhaft zu machen. Der Benachrichtigung der Beteiligten mit Ausnahme des Antragstellers ist eine Abschrift des Antrags beizufügen.

(3) Beteiligte sind der Antragsteller, der Verleger und der Verfasser. Die Vorschriften des § 2 Abs. 1 und des § 4 des Literatururhebergesetzes betreffend Herausgeber von Sammelwerken, Übersetzer und sonstige Bearbeiter sind zu berücksichtigen.

(4) Die fristgemäße Benachrichtigung ist vor Beginn der Verhandlung festzustellen, wenn einer der Beteiligten nicht anwesend oder vertreten ist. Ist die Benachrichtigung nicht innerhalb der Frist des Absatzes 2 erfolgt oder ist sie nicht festzustellen, so ist die Verhandlung zu vertagen.

§ 5

(1) Ein Mitglied der Prüfstelle (Vorsitzender oder Beisitzer), das sich im Einzelfall für befangen erklärt, darf bei der Verhandlung und Entscheidung nicht mitwirken. Diese Erklärung soll rechtzeitig vor Beginn der Verhandlung abgegeben werden.

(2) Die Beteiligten können ein Mitglied der Prüfstelle wegen Befangenheit ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitglieds zu rechtfertigen.

(3) Die Ablehnung durch einen Beteiligten soll bei der Prüfstelle schriftlich bis zum dritten Tage vor der Verhandlung vorliegen. Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen. Über den Ablehnungsantrag entscheiden die übrigen Mitglieder der Prüfstelle nach Anhörung des abgelehnten Mitglieds mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beschluß ist nicht anfechtbar.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 tritt an die Stelle des Vorsitzenden sein Stellvertreter, an die Stelle eines Länderbeisitzers (§ 9 Abs. 1 des Gesetzes) und eines Gruppenbeisitzers (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes) deren Vertreter.

§ 6

(1) Die Verhandlung ist mündlich. Sachverständigengutachten sowie sonstige Urkunden können verlesen werden.

(2) Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Die Beteiligten haben ein Recht auf Anwesenheit; der Vorsitzende kann weiteren Personen die Anwesenheit gestatten.

(3) Die Beteiligten können sich durch schriftlich bevollmächtigte Personen vertreten lassen.

§ 7

(1) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Verhandlung. Ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung.

(2) Die anwesenden Beteiligten oder ihre Vertreter sind zu hören.

(3) Die Beisitzer sind berechtigt, Fragen an die Beteiligten zu richten.

(4) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 8

(1) Bei der Beratung und Abstimmung dürfen nur die Mitglieder der Prüfstelle zugegen sein. Sie sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.

(2) Die Entscheidung erfolgt auf Grund der mündlichen Verhandlung durch die ordnungsgemäß besetzte Prüfstelle. Sie wird im Anschluß an die Beratung und Abstimmung verkündet und ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Zustellung der Entscheidung nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes soll innerhalb zwei Wochen nach dem Abschluß der Verhandlung erfolgen.

(3) Zustellungen erfolgen nach dem Verwaltungszustellungsgesetz vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379).

§ 9

Die Beisitzer sind von dem Vorsitzenden zu Beginn der ersten Sitzung, an der sie teilnehmen, über die Weisungsfreiheit (§ 10 des Gesetzes) und über das Beratungs- und Abstimmungsgeheimnis (§ 8 Abs. 1 Satz 2) zu belehren und die Gruppenbeisitzer des § 9 Abs. 2 des Gesetzes außerdem auf gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihres Amtes sowie gemäß der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) durch Handschlag zu verpflichten. Über die Verpflichtungsverhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 10

Ergibt die Prüfung, daß eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste beantragt ist, als unzüchtig oder schamlos im Sinne der §§ 184, 184 a des Strafgesetzbuchs angesehen werden kann, so hat der Vorsitzende die Schrift nach Aufnahme in die Liste der für den Erscheinungsort zuständigen Staatsanwaltschaft, und falls der Erscheinungsort nicht bekannt oder im Ausland gelegen ist, der Staatsanwaltschaft des Verbreitungsortes zur weiteren Entschließung mitzuteilen. Hiervon ist dem Antragsteller Nachricht zu geben. Soweit in einem Land eine Zentralstelle zur Bekämpfung unzüchtiger Schriften und Abbildungen besteht, ist auch diese zu verständigen.

Bonn, den 4. März 1954.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

§ 11

(1) Der Bundesminister des Innern ernennt den Stellvertreter des Vorsitzenden. Jede Landesregierung ernennt Vertreter für den von ihr ernannten Beisitzer. Der Bundesminister des Innern ernennt aus jeder Gruppe des § 9 Abs. 2 des Gesetzes mehrere Beisitzer und deren Vertreter.

(2) Die Reihenfolge, in der die Gruppenbeisitzer des § 9 Abs. 2 des Gesetzes an den einzelnen Verhandlungen teilnehmen, wird vom Vorsitzenden der Bundesprüfstelle für einen bestimmten Zeitraum im voraus festgelegt.

(3) Für den Wechsel der Länderbeisitzer wird durch den Vorsitzenden der Bundesprüfstelle im Einvernehmen mit den Länderbeisitzern für einen bestimmten Zeitraum im voraus eine feste Reihenfolge festgelegt.

(4) Die beiden Beisitzer, die bei Entscheidungen nach § 15 des Gesetzes mitzuwirken haben, sowie ihre Vertreter werden von der Bundesprüfstelle in der jeweiligen Verhandlungsbesetzung für einen bestimmten Zeitraum im voraus festgestellt.

(5) An die Stelle von verhinderten oder ausgeschiedenen Beisitzern treten ihre Vertreter nach der in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Reihenfolge; an die Stelle des verhinderten oder ausgeschiedenen Vorsitzenden tritt sein Stellvertreter.

§ 12

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 24 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 9. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 377) gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 13

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern
und Warenzeichen auf Ausstellungen.**

Vom 27. Februar 1954.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. die in der Zeit vom 4. bis 9. März 1954 in Nürnberg stattfindende „5. Deutsche Spielwaren-Fachmesse“; 2. die in der Zeit vom 26. März bis 4. April 1954 in Hamburg stattfindende „5. Bundes-Fachschau für das Hotel- und Gaststättengewerbe“; | <ol style="list-style-type: none"> 3. die in der Zeit vom 23. bis 29. April 1954 in München stattfindende „Ausstellung anlässlich der 60. Tagung der Deutschen Gesellschaft für innere Medizin“; 4. die in der Zeit vom 25. April bis 4. Mai 1954 in Hannover stattfindende „Deutsche Industriemesse (Mustermesse und Technische Messe)“; 5. die in der Zeit vom 12. bis 23. Mai 1954 in München stattfindende „6. Deutsche Handwerksmesse“; 6. die in der Zeit vom 15. bis 30. Mai 1954 in Düsseldorf stattfindende „DRUPA, Internationale Messe Druck und Papier“; 7. die in der Zeit vom 21. bis 30. Mai 1954 in Friedrichshafen stattfindende „Internationale Bodensee-Messe“. |
|---|---|

Bonn, den 27. Februar 1954.

Der Bundesminister der Justiz
Neumayer

**Druckfehlerberichtigung
zur Neufassung des Wortlautes des Strafgesetzbuchs
vom 25. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1083).**

1. Infolge Versehens der Druckerei beim Setzen von während des Druckes beschädigten Zeilen ist in einem Teil der Auflage in § 99 Abs. 1 „Geheimhaltung von einer fremden Regierung“ statt richtig „Geheimhaltung vor einer fremden Regierung“ gedruckt worden.

2. § 324 Zeile 8 muß richtig lauten:
„fährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich **und**“.

3. Außerdem werden folgende Druckfehler berichtigt:

Es muß heißen in

- a) § 42g Abs. 2 „Freiheitsstrafe“,
- b) § 46 Nr. 2 „entdeckt“,
- c) § 177 Abs. 2 „Gefängnisstrafe“.

**Sechste Verordnung über Ausgleichsleistungen
nach dem Lastenausgleichsgesetz (6. LeistungsDV-LA).**

Vom 2. März 1954.

Auf Grund der §§ 240 Abs. 2, 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Reichsmarkennennbetrag einer Spareinlage (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 LAG) ist der Betrag der Reichsmarkspareinlage im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark. Minderungen auf Grund der Anrechnung von Kopfbeträgen oder Geschäftsbeträgen sowie Gutschriften auf Grund von Bareinzahlungen nach dem Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark bleiben außer Betracht.

§ 2

(1) Bei Ansprüchen aus Lebensversicherungsverträgen (§ 15 Abs. 2 Nr. 5 LAG), soweit sie die Leistung eines Kapitalbetrags zum Gegenstand haben, ist von dem Reichsmarkennennbetrag der Versicherungssumme im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark auszugehen. Der Sparer Schaden wird aus der Minderung der Versicherungssumme auf Grund der Währungsumstellung unter Berücksichtigung der Laufzeit der Versicherung nach der Anlage zu dieser Verordnung ermittelt. Der Reichsmarkversicherungssumme im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark wird ein in diesem Zeitpunkt fälliger, aber noch nicht ausgezahlter Anspruch aus dem Versicherungsvertrag gleichgestellt.

(2) Bei Ansprüchen aus Rentenversicherungsverträgen, auf die das Rentenaufbesserungsgesetz in der Fassung vom 15. Februar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 118) nicht anzuwenden ist, wird der Reichsmarkennennbetrag in Höhe des Kapitalwerts nach §§ 15 bis 17 des Bewertungsgesetzes in der am 1. Januar 1945 geltenden Fassung angesetzt.

§ 3

Der Reichsmarkennennbetrag einer Anleiheablösungsschuld eines in § 15 Abs. 2 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes bezeichneten Schuldners auf

Grund des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137) wird zum Zweck der Ermittlung des Sparer Schadens angesetzt

1. mit dem zehnfachen Nennbetrag der Anleiheablösungsschuld, sofern dem Gläubiger Anleiheablösungsschuld mit Auslosungsrechten zusteht,
2. mit 42 vom Hundert des einfachen Nennbetrags der Anleiheablösungsschuld, sofern dem Gläubiger nur Anleiheablösungsschuld zusteht, und
3. mit dem zehnfachen Nennbetrag der Anleiheablösungsschuld abzüglich 42 vom Hundert des einfachen Nennbetrags, sofern dem Gläubiger nur ein Auslosungsrecht zusteht.

§ 4

Der Reichsmarkennennbetrag nicht in § 2 Abs. 2 genannter oder unter die Sonderregelung des § 274 des Lastenausgleichsgesetzes fallender Ansprüche auf laufende Leistungen wird angesetzt

1. bei Rentenschulden in Höhe der nach § 1199 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Ablösungssumme,
2. bei anderen privatrechtlichen Ansprüchen auf laufende Leistungen in Höhe des Kapitalwerts nach §§ 15 bis 17 des Bewertungsgesetzes in der am 1. Januar 1945 geltenden Fassung.

§ 5

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 2. März 1954.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Tabelle
für die Ermittlung des Sparerschadens
aus Lebensversicherungsverträgen

Der Sparerschaden beträgt, bezogen auf die Differenz zwischen der Reichsmarkversicherungssumme und der auf Deutsche Mark umgestellten Versicherungssumme:

Bei Ablauf des Versicherungsvertrags im Jahre *)	v. H.-Satz
1948	100
1949 } 1950 }	95
1951 } 1952 }	90
1953 } 1954 } 1955 }	85
1956 } 1957 } 1958 }	80
1959 } 1960 } 1961 }	75
1962 } 1963 } 1964 }	70
1965 } 1966 } 1967 }	65
1968 } 1969 } 1970 }	60
1971 } 1972 } 1973 }	55
1974 und später	50

*) Das Ablaufsjahr ist durch das Kalenderjahr zu ersetzen, in dem das 85. Lebensjahr des Versicherten vollendet wird, sofern dieses vor dem Ablaufsjahr liegt.

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5 ^{1/2} oigen Kommunalobligationen — Reihe 9 — der Pfälzischen Hypothekenbank, Ludwigshafen, in Höhe von 10 000 000 Deutsche Mark. Vom 19. Januar 1954.	15 22. 1. 54	23. 1. 54
Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5 ^{1/2} oigen Kommunalschuldverschreibungen — Serie 2 — der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt/Main in Höhe von 5 000 000 Deutsche Mark. Vom 19. Januar 1954.	15 22. 1. 54	23. 1. 54
Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5 ^{1/2} oigen Hypothekendarlehen (Serie 18) der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-Bremen, Bremen, in Höhe von 5 000 000 Deutsche Mark. Vom 20. Januar 1954.	15 22. 1. 54	23. 1. 54
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abgrenzung des Freihafens Emden. Vom 29. Dezember 1953.	16 23. 1. 54	24. 1. 54
Verordnung TS Nr. 2/54 über die Ausnahmetarife im Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen. Vom 26. Januar 1954.	21 30. 1. 54	30. 1. 54
Dritte Verordnung über Umlagen und Meldebeiträge zur Deckung der Kosten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr. Vom 21. Januar 1954.	22 2. 2. 54	3. 2. 54
Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Mainz und Duisburg für die Rheinschifffahrt; hier: Nachtschifffahrt. Vom 29. Januar 1954.	22 2. 2. 54	3. 2. 54
Verordnung über die Festsetzung eines Kaffeesteuersatzes. Vom 28. Januar 1954.	29 11. 2. 54	12. 2. 54
Polizeiverordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel zur 18. Ergänzung der Betriebsordnung für den Nord-Ostsee-Kanal. Vom 7. Dezember 1953.	30 12. 2. 54	13. 2. 54
Verordnung über die Zollfreiheit von Fischeiern zu Zuchtzwecken. Vom 10. Februar 1954.	32 16. 2. 54	9. 3. 54
Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5 ^{1/2} oigen Inhaber-Schuldverschreibungen der Stadt Bochum in Höhe von 6 000 000.— Deutsche Mark. Vom 11. Februar 1954.	32 16. 2. 54	17. 2. 54
Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5 ^{1/2} oigen Hypothekendarlehen — Emission 2 — der Westfälischen Landschaft, Münster (Westf.), in Höhe von 3 000 000.— Deutsche Mark. Vom 11. Februar 1954.	32 16. 2. 54	17. 2. 54
Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Münster und Hannover für die Schifffahrt; hier: Verlängerte Tagesfahrt auf den westdeutschen Kanälen. Vom 1./15. Februar 1954.	40 26. 2. 54	27. 2. 54
Verordnung PR Nr. 1/54 über die Aufhebung der Höchstpreisvorschriften für die Abfuhr, das Rücken und Schleifen von Rohholz. Vom 22. Februar 1954.	41 27. 2. 54	28. 2. 54
Verordnung PR Nr. 2/54 zur Ergänzung der Verordnung über Spediteurvergütungen im Spediteursammelgutverkehr mit Eisenbahn und Kraftwagen (PR Nr. 86/52). Vom 25. Februar 1954.	42 3. 3. 54	10. 3. 54
Verordnung über die Kennzeichnung gesundheitsschädlicher Lösemittel und lösemittelhaltiger anderer Arbeitsstoffe (Lösemittelverordnung). Vom 26. Februar 1954.	42 3. 3. 54	1. 4. 54

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei, Bonn
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,— für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr). Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren DM 0,10) — Zusendung einzelner Stücke per Streifenband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt“ Köln 399